

Beschluss über die Einrichtung eines Orgelfonds

vom 9. Dezember 2003

(Ges. u. VOBl. Bd. 13 Nr. 5 S. 174)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Orgelfonds

A. Grundsätze:

1. Voraussetzung für die Vergabe von Zuschüssen ist der nachgewiesene Abschluss eines jährlichen Wartungsvertrages.
2. Die Kirchengemeinden werden verpflichtet, eine Orgelrücklage zu bilden. Diese soll etwa 10% des Neupreises betragen, da Aufwendungen in dieser Größenordnung alle 20 Jahre zu erwarten sind.
3. Maximal 30% der Kollekte für Kirchenmusik fließen in den Orgelfonds.

B. Richtlinien:

1. Gefördert werden:
 - a) Unvorhergesehene Reparaturen. Voraussetzung ist ein Gutachten des Orgelsachverständigen der Lippischen Landeskirche.
 - b) Projekte von besonderer Bedeutung nach Einzelfallprüfung.
2. Nicht gefördert werden
 - a) Orgel-Neubauten.
 - b) Gutachterkosten.
 - c) Jährliche Wartungen.
 - d) Stimmungen.

C. Ausnahmeregelungen:

In besonderen Härtefällen sind Ausnahmeregelungen möglich.

Detmold, den 9. Dezember 2003

Der Landeskirchenrat